

sonderbauvorschriften

zweck

der vorliegende gestaltungsplan bezweckt die erstellung eines gut in die gewerbezone integrierten gewerbegebäudes, mit optimaler ausnützung der grundstückfläche.

gestaltungsbereich

die im plan eingezeichneten umgrenzungslinien (hausbaulinie) bezeichnen den bereich, innerhalb dem die genannten gebäudeteile unter wahrung der gesetzlichen grenz- und gebäudeabstände verschoben oder in ihren grundmassen geringfügig verändert werden können.

ausnahmen

die baukommission kann im interesse einer besseren ästhetischen lösung geringfügige abweichungen vom projekt und von einzelnen dieser bestimmungen zulassen, wenn das konzept der überbauung erhalten bleibt, keine zwingenden kantonalen bestimmungen verletzt werden und die öffentlichen und achtenswerten nachbarlichen interessen gewahrt bleiben.

stellung zur bauordnung

im übrigen gelten die bestimmungen des bau- und zonenreglements der gemeinde, sowie die übergeordneten kantonalen vorschriften.

lärmschutz

das gebiet des gestaltungsplans wird der empfindlichkeitsstufe III gemäss lärmschutz -verordnung vom 15. 12. 86 zugeteilt.

inkrafttreten

der gestaltungsplan und die sonderbauvorschriften treten mit der genehmigung durch den regierungsrat in kraft.